

Merkblatt zu den Voraussetzungen der Förderung einer anderen Ausbildung nach dem Abbruch einer früheren Ausbildung oder einem Fachrichtungswechsel nach § 7 Abs. 3 BAföG

Stand: 20.12.2007

I. Allgemeines

Nach § 7 Abs. 3 BAföG kann Ausbildungsförderung für eine andere Ausbildung nur geleistet werden, wenn der Abbruch der früheren Ausbildung oder Wechsel der Fachrichtung

- aus wichtigem Grund oder
- aus unabweisbarem Grund

erfolgt ist.

II. Zu den Förderungsvoraussetzungen im einzelnen:

Bei Auszubildenden an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen ist ein Abbruch oder Wechsel "aus wichtigem Grund" für eine weitere Förderung nur dann unschädlich, wenn er bis zum Beginn des vierten Fachsemesters erfolgt. Hierdurch sollen die Auszubildenden angehalten werden, sich frühzeitig über die Anforderungen der jeweiligen Berufsausbildung und -ausübung zu informieren. Diese Frist verlängert sich jedoch um die Semester des bisherigen Studiums, die auf die neue Ausbildung angerechnet werden.

Für einen Wechsel "aus unabweisbarem Grund" gilt diese zeitliche Begrenzung nicht.

Erfolgt in der neuen Fachrichtung eine Anrechnung aller bisherigen Fachsemester, ist nicht von einem Fachrichtungswechsel, sondern von einer -förderungunschädlichen - Schwerpunktverlagerung auszugehen (vgl. Tz 7.3.4 BaföGVwV).

1. Bei einem **erstmaligen Fachrichtungswechsel oder Ausbildungsabbruch** wird in der Regel vermutet, dass ein wichtiger Grund vorgelegen hat und der Fachrichtungswechsel bzw. Ausbildungsabbruch unverzüglich nach Kenntnis des wichtigen Grundes vorgenommen wurde. Bei Auszubildenden an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen gilt dies nur, wenn der Wechsel oder Abbruch bis zum **Beginn des dritten Fachsemesters** erfolgt.
2. Bei der Auslegung des **unbestimmten Rechtsbegriffes** "wichtiger Grund" in § 7 Abs. 3 BAföG ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eine Zumutbarkeitsprüfung, die auf einer Interessenabwägung beruht, vorzunehmen. Ein wichtiger Grund ist danach dann gegeben, wenn unter Berücksichtigung aller im Rahmen der Ausbildungsförderung erheblichen Umstände, die sowohl durch die am Ziel

